

Dr. Albin Dearing
Vorsitzender des Präventionsbeirates
und Leiter der Abteilung V/2 im
Bundesministerium für Inneres
in Wien



24. Oktober 2001

**Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Landesregierung zu einem
Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des
Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW)
(Drucksache 13/1525)**

Den Grundtendenzen des Entwurfs ist nachdrücklich beizutreten.

Im einzelnen ist zu den als § 34 a PolG NRW vorgeschlagenen Regelungen folgendes anzumerken:

Allgemein:

- ◆ Der Begriff „Rückkehrverbot“ ist zu eng. Die Erfahrung in Österreich hat die Notwendigkeit aufgezeigt, in bestimmten Fällen einem Gefährder das Betreten einer Wohnung zu untersagen, in der er sich nie befunden hat, weshalb von einer Rückkehr in diese Wohnung nicht die Rede sein kann. Das Problem kann sich dann ergeben, wenn die gefährdete Person vor der Gewalttätigkeit des Gefährders in eine andere Wohnung (oder auch ins Frauenhaus) geflüchtet ist und nun dort vor dem Gefährder geschützt werden muss. Wegen dieser Erfahrung hat die mit dem 1. Jänner 2000 in Kraft getretene Novellierung der einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Sicherheitspolizeigesetzes den ursprünglich gewählten Terminus „Rückkehrverbot“ durch den Begriff „Betretungsverbot“ ersetzt.
- ◆ Die Grenzziehung zwischen der „Wohnungsverweisung“ einerseits und dem „Rückkehrverbot“ andererseits ist unklar. Im österreichischen Modell meint Wegweisung die Verpflichtung des Betroffenen, die Wohnung der gefährdeten Person zu verlassen. Über dieses einmalige Verlassen hinaus entfaltet die Wegweisung keinerlei verpflichtende Wirkung. Dies ist auch nicht notwendig, weil das Betretungsverbot den ganzen Rest besorgt. Hingegen sieht die vorgeschlagene Regelung des § 34 a Abs. 5 vor, dass auch die Wohnungsverweisung mehrere Tage lang dauert. Dieses Nebeneinanderbestehen von Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot läuft auf eine Verdopplung hinaus, die der Regelungsklarheit abträglich ist.

Zu Absatz 1:

Nach dem Text wäre die Polizei auch zu einer Verweisung ohne ein Rückkehrverbot ermächtigt. Eine solche Vorgangsweise macht jedoch keinen Sinn. Deshalb wäre eine gesetzliche Regelung vorzuziehen, die normierte: Die Polizei kann einem Gefährder die Rückkehr in eine Wohnung (wie gesagt, noch besser: das Betreten einer Wohnung) untersagen; sofern dies erforderlich ist, kann dieses Verbot mit der Verweisung des Gefährders aus der Wohnung verbunden werden.

Zu Absatz 3:

Die Begründung des Entwurfs weist (im vorletzten Absatz auf Seite 18) darauf hin, dass bei Entfall der Gefahrenprognose (etwa wenn die gefährdete Person wegzieht oder stirbt) unverzüglich an eine Aufhebung des Rückkehrverbots zu schreiten ist. Dann ist jedoch zu fragen, ob nicht auch eine Zustellung der Aufhebung des Rückkehrverbotes an den Gefährder per bekanntgegebener Zustelladresse zulässig sein sollte. Dafür ist der Text des Absatzes 3 zu eng, weil es dann ja nicht mehr um die Abwehr einer Gefahr gehen kann.

Zu Absatz 4:

Der bloße Hinweis an die gefährdete Person, dass sie sich an eine Beratungsstelle wenden könne, ist unzureichend. In der ersten Phase nach der polizeilichen Intervention kann von der gefährdeten Person nicht erwartet werden, dass sie anders handelt, als es der Gefährder will. Diese Nachwirkung der Gewaltbeziehung und die Unfähigkeit von Gewaltopfern, sich aus eigener Kraft gegen den Gewalttäter zu stellen, ist genau, wovon auch der Entwurf selbst ausgeht. Anders wäre nämlich nicht zu rechtfertigen, dass das Rückkehrverbot in der ersten Phase von zehn Tagen auch gegen den erklärten Willen der gefährdeten Person ausgesprochen werden kann. Die Begründung des Entwurfs führt (im zweiten Absatz der Seite 12) deutlich aus, weshalb Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot auch gegen den Willen des Gewaltopfers geboten sind. Aus denselben Gründen ist jedoch vom Opfer in derselben ersten Phase von zehn Tagen nicht zu erwarten, dass es von sich aus den Weg zu einer Beratungsstelle findet.

Dies ist aber entscheidend. Denn ohne eine psychische, soziale und rechtliche Unterstützung durch eine solidarisch agierende Beratungseinrichtung ist von Gewaltopfern nicht zu erwarten, dass sie einen Ausstieg aus der Dynamik der Gewaltbeziehung schaffen.

Dass der Entwurf die Polizei nicht verpflichtet, eine Beratungsstelle vom erfolgten Einsatz zu informieren, damit diese Stelle das Gewaltopfer ansprechen kann, ist daher ein schwer wiegendes Manko des Entwurfs. Die österreichische Erfahrung hat eindeutig ergeben, dass die geschaffenen Interventionsstellen ein unverzichtbares Bindeglied zwischen der polizeilichen Intervention und den familiengerichtlichen Verfügungen darstellen. Ohne diese Brücke ist nicht zu erwarten, dass es in einer zufriedenstellenden Anzahl von

Fällen nach einem Rückkehrverbot auch zur zivilprozessualen Antragstellung und damit zu einem nachhaltigen Veränderungsprozess kommt.

Zu Absatz 5:

Wie schon unter „Allgemein“ festgestellt, sollte nur das Rückkehrverbot (Betretungsverbot) fort dauern, nicht auch die Verweisung.

Die Wortfolge „Tag der gerichtlichen Entscheidung“ entspricht der ursprünglichen Fassung des österreichischen Gesetzes (§ 38 a SPG). Dieser Begriff eröffnet jedoch eine Schutzlücke zwischen dem Tag der Entscheidung und deren Wirksamwerden gegenüber dem Antragsgegner (mit dem Zugang der Entscheidung an diesen). Deshalb ist im österreichischen Recht an die Stelle des Begriffes „Tag der gerichtlichen Entscheidung“ seit dem 1. Jänner 2000 der Ausdruck „Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner“ getreten.

Das Ende des zweiten Satzes ist sprachlich nicht geglückt. Die nach Satz 1 verfügten Maßnahmen sind nämlich dieselben wie die nach Absatz 1 verfügten Maßnahmen und können daher nicht zehn Tage später enden.

Zu Absatz 6:

Der letzte Satz ist nicht präzise genug. Es ist nicht klar, in welchen Situationen eine Verpflichtung der Polizei bestehen soll, gefährdete und betroffene Person von der Dauer der Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die erste Frage muss sein, welche Information die BeamtInnen dem Betroffenen bei der Verhängung der Maßnahmen nach Absatz 1 hinsichtlich deren Dauer geben. Dem Gesetz entsprechend wird diese Information wohl lauten müssen: Diese Maßnahmen gelten für zehn Tage (oder ausnahmsweise auch für eine kürzere Zeit), diese Dauer verlängert sich jedoch um weitere zehn Tage, wenn die gefährdete Person bei Gericht einen entsprechenden Antrag einbringt. Vor diesem Hintergrund braucht es jedoch später nur noch eine Information, nämlich jene, dass ein solcher Antrag eingebracht worden ist. Der letzte Satz des Absatz 6 sollte mithin auf die Verpflichtung der Polizei reduziert werden, die betroffene Person von einer Antragstellung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Zu Absatz 7:

Die Diskussion zur analogen Regelung in Österreich hat sich an der Frage festgefahen, welche Befugnisse die Polizei zum Zwecke der Durchführung einer Überprüfung der Einhaltung des Betretungsverbots hat. Es ist wohl davon auszugehen, dass die Polizei innerhalb der ersten – zehntägigen - Phase befugt ist, die Wohnung der gefährdeten Person zu betreten. Ob auch eine Durchsichtung der Wohnung in Betracht kommt, scheint hingegen zweifelhaft. Der Gesetzgeber sollte diese Fragen jedenfalls klären.